

Bäume auf Baustellen

Baumschutz auf Baustellen nach der DIN 18920 und der RAS-LP4

Bäume in der Stadt werden gerade mit dem Klimawandel immer wertvoller. Sie binden Staub, verbessern das Stadtklima, wirken einem Aufheizen entgegen, verschönern das Stadtbild und vieles mehr.

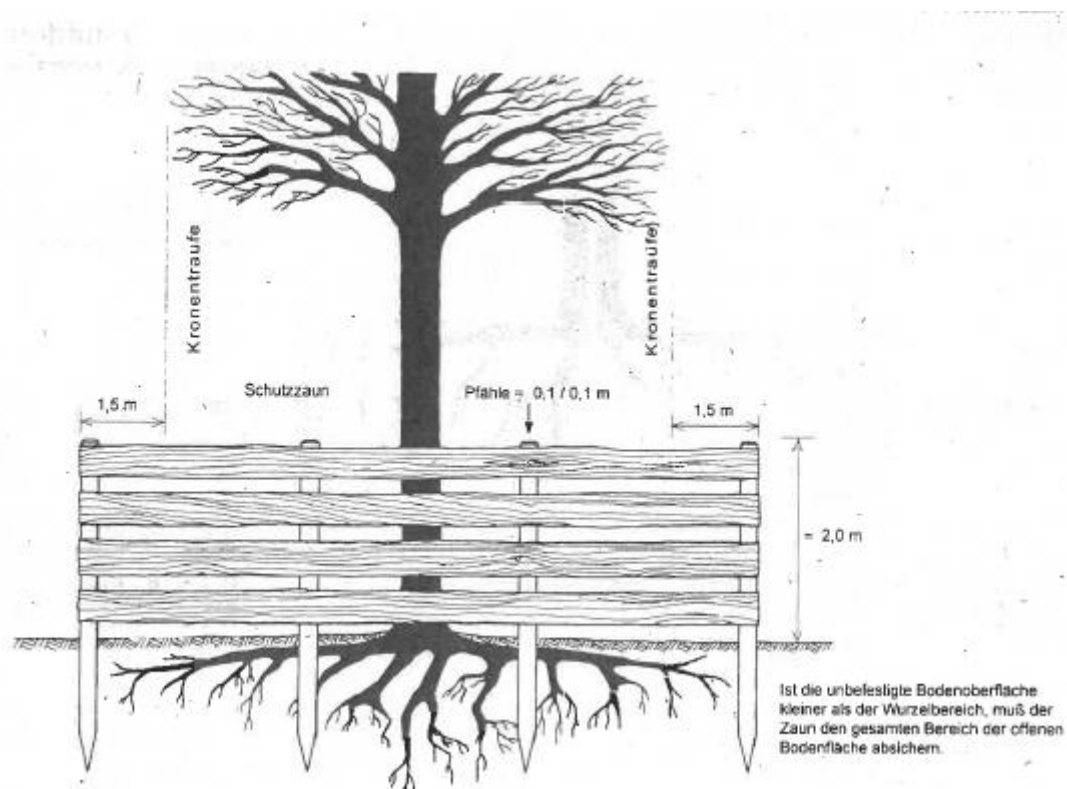
Straßenbäume sind in der Stadt vielen Belastungen ausgesetzt. Zusätzlich können ihnen durch Baumaßnahmen bedeutende Schäden zugefügt werden.

Schäden können entstehen durch:

- Bodenverdichtung durch Befahren und Abstellen von Maschinen, Fahrzeugen, Baustelleneinrichtung oder durch das Lagern von Baustoffen und Abfällen
- Baugrundverdichtung zum Beispiel durch technische Maßnahmen im Wegebau
- Bodenversiegelung durch geschlossene Beläge
- Bodenauftrag und Bodenabtrag
- Mechanische Beschädigungen durch Abreißen von Rinde, Ästen oder Wurzeln
- Freistellen von Bäumen
- Chemische Verunreinigung z.B. durch Baustoffe oder Abfälle
- Grundwasserabsenkung
- Extreme Hitze oder Kälte

Durch folgende Maßnahmen können Bäume bedeutend geschützt werden:

Schutz des Wurzelbereichs durch einen ortsfesten Zaun



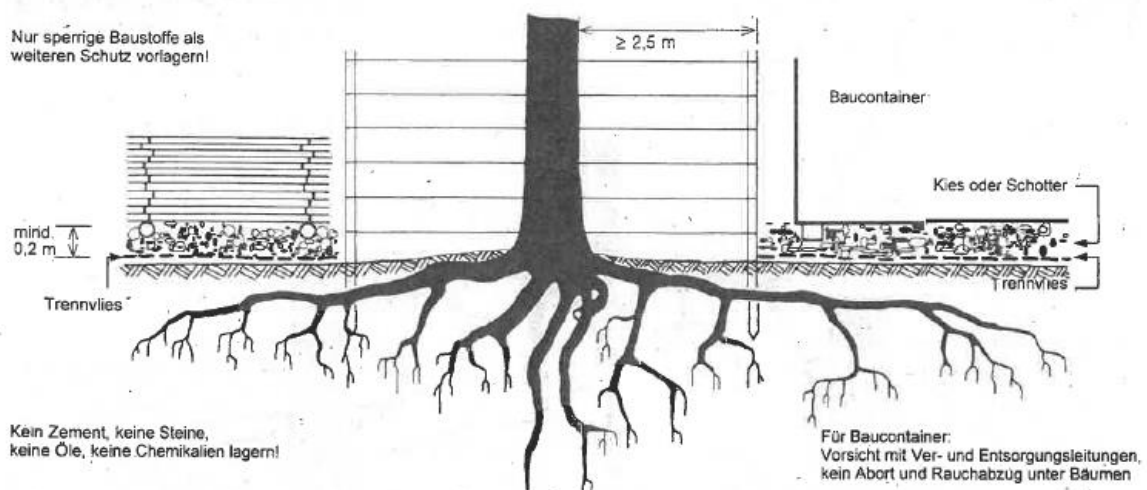
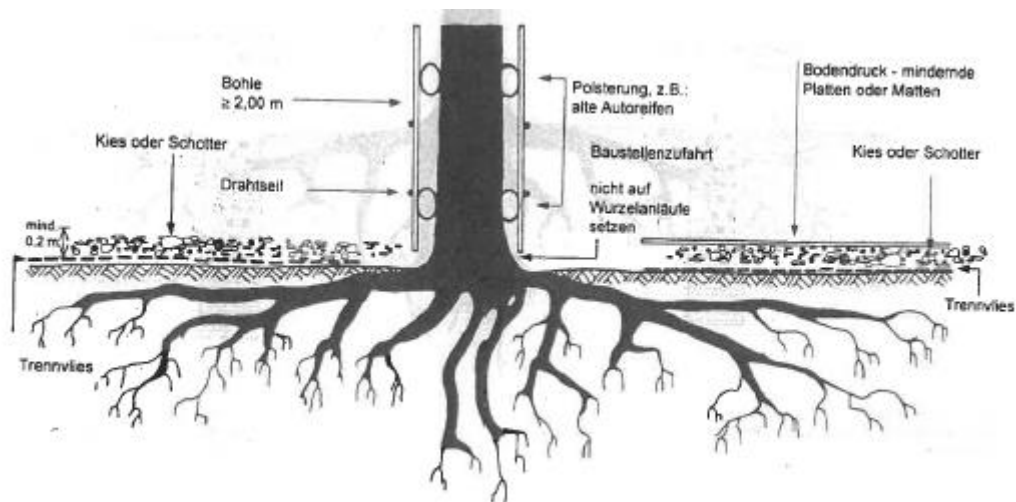
Bodenverdichtung

Schadensbegrenzung bei zwingend notwendigem Befahren des Wurzelbereichs und sonstiger befristeter Belastung

Stammschutz ist Pflicht, aber nicht ausreichend bei Baumaßnahmen innerhalb der Kronentraufe.

Lässt es sich in begründeten Ausnahmefällen nicht vermeiden, dass der Wurzelbereich eines Baums befahren oder kurzfristig belastet wird, ist der Schaden gering zu halten. Dies kann durch das Auflegen von bodendruckmindernden Platten oder Matten, Kies, Schotter, schadstofffreiem Recyclingmaterial, Rindenmulchmatten o.ä. (Minstdicke 20 cm) auf Trennvlies erreicht werden.

Ein Stammschutz muss immer angebracht werden, wenn kein ortsfester Zaun aufgestellt werden kann.



Bodenabtrag

Schadensbegrenzung bei Abgrabungen im Wurzelbereich durch einen Wurzelvorhang

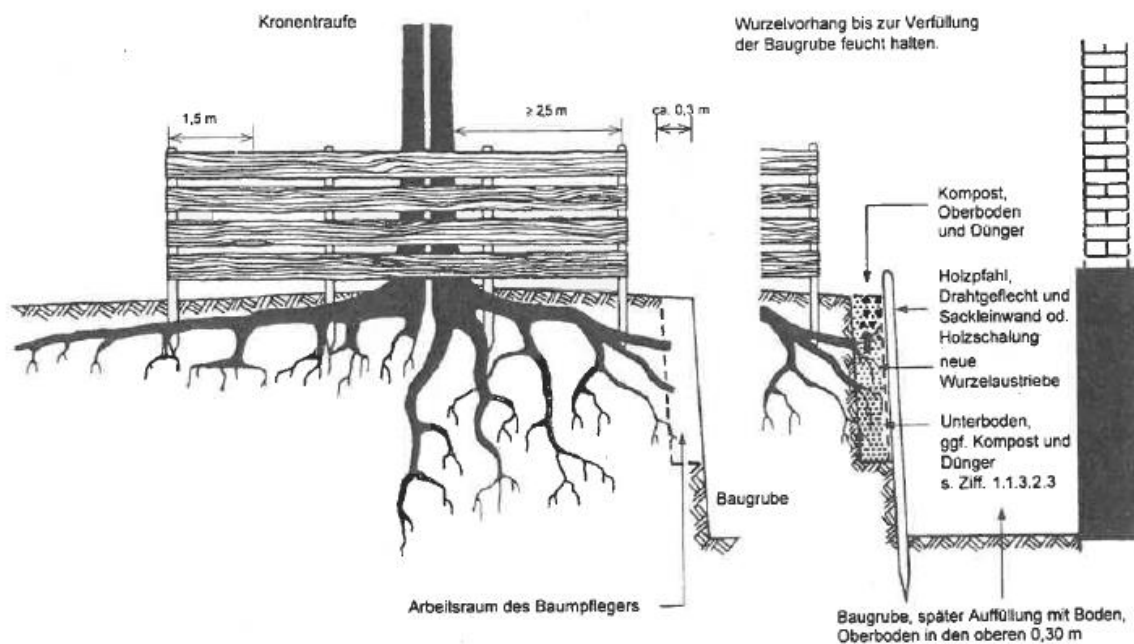
Gräben, Mulden und Baugruben dürfen im Wurzelbereich nicht hergestellt werden.

Der Mindestabstand von Gräben, Mulden und Baugruben zum Wurzelanlauf muss das Vierfache des Stammumfanges in 1,00m Höhe, bei Bäumen unter 20 cm Stammdurchmesser jedoch mindestens 2,50m betragen.

Kann dieser Abstand zum Baum ausnahmsweise nicht eingehalten werden, muss unter Schonung des Wurzelwerks, durch Absaugen oder in Handarbeit gearbeitet werden. Es darf nicht mechanisch gearbeitet werden. Wurzeln sind schneidend zu durchtrennen und die Schnittstellen zu glätten. Wurzeln mit einem Durchmesser größer/gleich 2 cm dürfen nicht durchtrennt werden.

Die freigelegten Wurzeln sind gegen Austrocknung und Frosteinwirkung zu schützen.

Stoffe zum Durchlüften des Wurzelbereichs müssen eine dauerhafte Durchlüftung zur Regeneration der geschädigten Wurzeln sicherstellen. Geeignet sind z.B. GW, GI nach DIN 18196. (Weitgestufte Kies-Sand-Gemische (GW) Intermittierend gestufte Kies-Sand-Gemische (GI))



Bodenauftrag

Schadensbegrenzung bei unvermeidlichem Bodenauftrag im Wurzelbereich

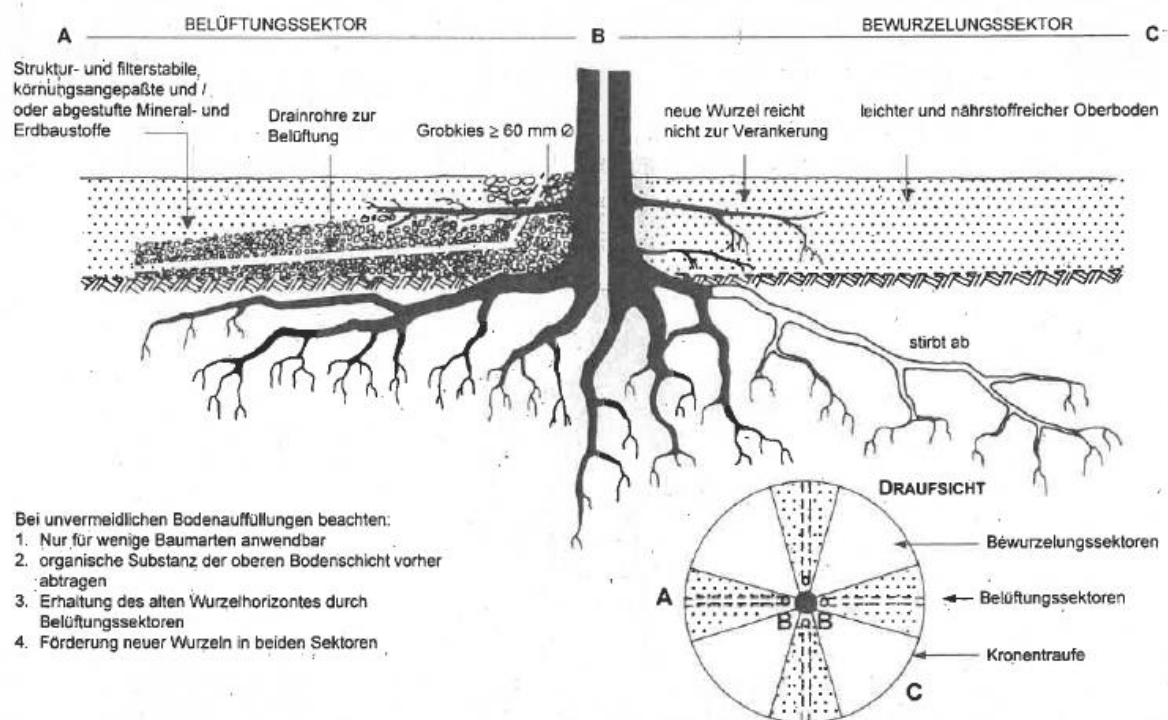
Im Wurzelbereich dürfen grundsätzlich keine Böden oder andere Stoffe aufgeschüttet werden.

Der Mindestabstand vom Bodenauftrag zum Wurzelanlauf muss das Vierfache des Stammumfanges in 1,00m Höhe, bei Bäumen unter 20 cm Stammdurchmesser jedoch mindestens 2,50m betragen.

Ist es ausnahmsweise nicht möglich diese Vorgaben einzuhalten, muss für eine ausreichende Belüftung der Wurzeln gesorgt werden. Es dürfen nur grobkörnige Stoffe verwendet werden. Ein Drainagerohr wird zur Belüftung mit eingebaut.

Belüftungssektoren müssen abwechselnd mit Bewurzelungssektoren angelegt werden. Die Belüftungssektoren müssen mindestens 1/3 des Wurzelbereichs ausmachen.

Die ursprüngliche Bodenoberschicht darf dabei nicht verdichtet werden.



Sollte eine Baumfällung doch notwendig sein, bitten wir wie folgt vorzugehen:

In Ausnahmefällen ist es unerlässlich, dass ein Baum gefällt wird. Sollte dies der Fall sein, **muss ein Antrag auf Baumfällung bei der Stadtverwaltung, Abteilung 1.3.3 Betriebshof, eingereicht werden.** Das Antragsformular ist bei der Stadtverwaltung online unter <https://www.bad-neuenahr-ahrweiler.de/buergerservice/formulare/> einzuholen. Neben dem Formular wird ein Infoblatt „Baumfällung im Stadtgebiet von Bad Neuenahr-Ahrweiler im Zuge von Baumaßnahmen“ herausgegeben. Dem Infoblatt ist die genaue Vorgehensweise zu entnehmen.

Vor der Durchführung ist immer die Zustimmung der Stadtverwaltung notwendig.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz dürfen Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen grundsätzlich nicht in dem Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 30. September gefällt werden. Im Ausnahmefall kann eine Fällung nach BNatschG §39 Abs. 5, Nr. 4 Unterpunkt 2c) auch in dem Zeitraum erfolgen.

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit Baumfällungen und Ersatzpflanzungen stehen, sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Ansprechpartner:

Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler
Hauptstraße 116
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Betriebshof

Ottmar Steinborn
Betriebshofleiter
Tel. 02641 / 87 279
ottmar.steinborn@bad-neuenahr-ahrweiler.de

Christiane Diehl
Techn. Angestellte Bereich Grünflächenpflege
Tel. 02641 / 87 250
christiane.diehl@bad-neuenahr-ahrweiler.de

Michael Füllmann
Baumkontrolleur
Tel. 02641 / 87 264
michael.fuellmann@bad-neuenahr-ahrweiler.de